

# Vertragsunterlagen zu Ihrer Wohngebäudeversicherung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Informationsblatt zu Versicherungsprodukten</b>	<b>2–3</b>
<b>Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung</b>	<b>4–5</b>
<b>Vertragsbestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>Leistungsübersicht</b> für den OPTIMAL- und BASIS-Tarif	<b>5–6</b>
<b>Erläuterungen</b>	<b>7</b>
<b>Hinweise zum Datenschutz</b>	<b>8–9</b>
<b>Hinweise zur Vermittlervergütung</b>	<b>9</b>
<b>Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht</b>	<b>10</b>
<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2018)</b>	<b>11–26</b>
<b>Besondere Bedingungen für die Elektronikversicherung von haustechnischen Anlagen (BEH 2018)</b>	<b>27–28</b>
<b>Besondere Bedingungen für den erweiterten Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen (BPV 2018)</b>	<b>29–31</b>

# Wohngebäudeversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WGV-Versicherung AG  
Deutschland

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Als Zusatz zu einer Wohngebäudeversicherung bieten wir Ihnen auch einen erweiterten Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an einer solchen Anlage sowie gegen deren Abhandenkommen.



#### Was ist versichert?

##### Wohngebäudeversicherung

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und weitere Grundstücksbestandteile, die beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

##### Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Rauch/Ruß, Seng-, Schmörschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Überschalldruckwellen,
- ✓ Leitungswasser,
- ✓ Naturgefahren wie Sturm und Hagel,
- ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind die weiteren Elementargefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung/ Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

##### Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens infolge eines Versicherungsfalles.

##### Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind beispielsweise die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,
- ✓ Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten,
- ✓ Mietausfall bzw. Mietwert oder Hotelkosten,
- ✓ Transport- und Lagerkosten,
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen,
- ✓ Kosten für die Dekontamination von Erreich.

##### Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Als Versicherungswert wird der Gleitende Neuwert Plus vereinbart. Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die ermittelte Versicherungssumme dem vereinbarten Versicherungswert entspricht. Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.

##### Erweiterter Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen

- Versichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Photovoltaikanlage gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden) sowie gegen das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.
- Versichert ist auch im Rahmen der vereinbarten Höchsterstattung der Ertragsausfall als Folge eines versicherten Sachschadens.



#### Was ist nicht versichert?

- × Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören z. B.:
- × Der Hausrat, der sich im Gebäude befindet.
- × In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

##### Erweiterter Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen

- Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören z. B.:
- Mängel, die bei Vertragsabschluss bereits vorhanden waren und bekannt sein mussten.
- Betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:
- ! Krieg,
- ! innere Unruhen,
- ! Kernenergie,
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns dies mitteilen, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.



#### Wann und wie zahle ich?

- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- Wann Sie weitere Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



### **Wann beginnt und endet die Deckung?**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Ihr Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

Mit der Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags endet auch der erweiterte Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen.



### **Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.

Mit der Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags endet auch der erweiterte Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen.

# A. Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

## 1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift, vertretungsberechtigte Personen

Ihr Versicherer ist die  
WGV-Versicherung AG  
Tübinger Straße 55  
70178 Stuttgart  
Fax: 0711 1695-1100  
E-Mail: hus-vertrag@wgv.de  
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 7479  
Sitz: Stuttgart

### Vertretungsberechtigte Personen:

Vorstand: Dr. Klaus Brachmann (Vorsitzender)  
Ralf Pfeiffer  
Dr. Frank Welfens

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Roger Kehle, Präsident des  
Gemeindetags Baden-Württemberg

## 2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach-, Rechtsschutz- und Krankenzusatzversicherung

## 3. Allgemeine Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

Für das Versicherungsverhältnis in der **Wohngebäudeversicherung** gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2018) – und etwaige individuelle Vereinbarungen.

Wenn der **OPTIMAL-Tarif** vereinbart ist und zumindest Versicherungsschutz für die Gefahr Feuer besteht, gelten zudem die Besonderen Bedingungen für die Elektronikversicherung von haustechnischen Anlagen (BEH 2018). Dies gilt nicht für die Feuerrohbauversicherung.

Bei Einschluss des erweiterten Versicherungsschutzes für Photovoltaikanlagen gelten darüber hinaus die Besonderen Bedingungen für den erweiterten Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen (BPV 2018).

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.

Die Wohngebäudeversicherung schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken. Versichert ist dabei das Wohngebäude, einschließlich der auf dem Versicherungsgrundstück vorhandenen und im Antrag angegebenen Nebengebäude wie z. B. Garagen, Carports und Gartenhäuser zum Neuwert. Photovoltaikanlagen sind im Rahmen der Wohngebäudeversicherung nur dann versichert, sofern sie im Antrag angegeben sind.

Soweit vereinbart bietet die Wohngebäudeversicherung bei folgenden Gefahren Versicherungsschutz:

Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Blitzschlag und Überspannungsschäden durch Blitz, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung, Leitungswasser, Rohrbruch und Frost, Sturm und Hagel, weiteren Elementargefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung/Erdfall, Erdbeben, Vulkanausbruch, Schneedruck und Lawinen. Außerdem können Photovoltaikanlagen zusätzlich gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden) und Abhandenkommen durch Diebstahl sowie der als Folge eines versicherten Sachschadens eintretende Ertragsausfall versichert werden.

Zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung der Wohngebäudeversicherung verweisen wir auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2018) und etwaige individuelle Vereinbarungen sowie die Besonderen Bedingungen für die Elektronikversicherung von haustechnischen Anlagen (BEH 2018) und Besonderen Bedingungen für den erweiterten Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen (BPV 2018).

## 4. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, zusätzliche Kosten

Die Angaben zur Beitragshöhe und die Zahlweise ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Tarifauskunft. Die gesetzliche Versicherungsteuer ist in den Beiträgen enthalten.

Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen Ihnen lediglich Kosten in Höhe der üblichen Grundtarife.

## 5. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Fälligkeit des Erstbeitrags:

Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Zahlweise der Folgebeiträge:

zum 01.01. jährlich im Voraus  
oder  
zum 01.01. und 01.07. halbjährlich im Voraus  
oder  
zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. vierteljährlich im Voraus  
oder  
zum jeweils ersten eines Monats monatlich im Voraus.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ziehen wir den Beitrag von Ihrem Konto mittels Lastschrift ein, ansonsten müssen Sie den Beitrag überweisen.

## 6. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegend zur Verfügung gestellten Informationen beträgt vier Wochen.

## 7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Vertrag kommt zustande durch den Antrag des Versicherungsnehmers und die Übersendung des Versicherungsscheins durch den Versicherer.

Die Versicherung beginnt entsprechend Ihrer Angabe im Antrag, sofern dieser unverändert angenommen wird, frühestens aber am Tag nach Antragsingang. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag zwei Wochen gebunden.

## 8. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

WGV-Versicherung AG  
Tübinger Straße 55  
70178 Stuttgart  
Fax: 0711 1695-1100  
E-Mail: hus-vertrag@wgv.de

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

1/360 der Jahresprämie gemäß Tarifauskunft  
(bei jährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/180 der Halbjahresprämie gemäß Tarifauskunft  
(bei halbjährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/90 der Vierteljahresprämie gemäß Tarifauskunft  
(bei vierteljährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/30 der Monatsprämie gemäß Tarifauskunft  
(bei monatlicher Prämienzahlung)

multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

## 9. Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrags

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem Versicherer eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) bzw. dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

## 10. Angaben zur Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

## 11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## 12. Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags

Die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

## 13. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie haben Zugang zu einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e.V.  
Sitz: Leipziger Straße 121  
10117 Berlin  
Anschrift: Postfach 08 06 32  
10006 Berlin  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de  
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

sofern Sie Verbraucher sind und nicht gleichzeitig in derselben Sache ein Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vor Gericht anhängig ist. Zur Teilnahme an diesem Verfahren sind wir verpflichtet.

Als Versicherer ist für uns eine Entscheidung des Versicherungsombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR verbindlich; darüber hinaus darf der Versicherungsombudsmann bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

## 14. Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
– Bereich Versicherungsaufsicht –  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
E-Mail: poststelle@bafin.de  
Internet: www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit zu einer Beschwerde bei der genannten Aufsichtsbehörde.

# B. Vertragsbestimmungen

## 1. Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, dem Versicherungsschein, etwaiger individueller Vereinbarungen und den

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2018)
- Besonderen Bedingungen für die Elektronikversicherung von haustechnischen Anlagen (BEH 2018)  
(Diese gelten nur dann, wenn der **OPTIMAL-Tarif** vereinbart ist und zumindest Versicherungsschutz für die Gefahr Feuer besteht. Die Besonderen Bedingungen für die Elektronikversicherung von haustechnischen Anlagen gelten nicht, solange nur eine Feuerrohbauversicherung besteht.)
- Besonderen Bedingungen für den erweiterten Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen (BPV 2018)  
(Diese gelten nur, soweit ausdrücklich vereinbart.)
- den gesetzlichen Bestimmungen.

## 2. Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens am Tag nach Antragseingang bei der Gesellschaft.

## 3. Versicherungsdauer

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem Versicherer eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) bzw. dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

# C. Leistungsübersicht

In der Wohngebäudeversicherung bieten wir Ihnen die Tarife **OPTIMAL** und **BASIS** an. Nachfolgend haben wir Ihnen die wesentlichen Leistungen dargestellt. Die Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen maßgebend.

Versicherte Leistungen	OPTIMAL-Tarif	BASIS-Tarif
<b>bei allen Gefahren</b>		
Vorsorgeversicherung für An-, Um- und Ausbauten	✓	✓
Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise (bei einer Schadenhöhe über 5.000 EUR)	✓	✓
Photovoltaikanlagen (sofern im Antrag angegeben - bei nachträglichem Einbau Anmeldung erforderlich)	✓	✓
Mehrkosten infolge Preissteigerung	✓	✓
Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen – aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften – für wiederverwertbare Reste (Restwerte)	✓	✓
Technologiefortschritt	✓	✓
Keine Deckungslücke bei Versichererwechsel	✓	✓
Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	✓	max. 5.000 EUR
Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls	✓	—
Mehrverbrauch von Brennstoffen	✓	—
Mehrkosten für Primärenergie (ausgenommen Photovoltaikanlage)	✓	—
Unterversicherungsverzicht bei Kleinschäden bis 1.000 EUR	✓	✓
Schäden an Grundstücksbestandteilen	✓	max. 10.000 EUR
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	✓	max. 100.000 EUR
Kosten für die Dekontamination von Erdreich	✓	max. 100.000 EUR

<b>Versicherte Leistungen</b>	<b>OPTIMAL-Tarif</b>	<b>BASIS-Tarif</b>
<b>bei allen Gefahren</b>		
Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung (bei einer Schadenhöhe über 25.000 EUR)	max. 10.000 EUR	—
Mehrkosten für den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau beim selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus (bei einer Schadenhöhe über 25.000 EUR)	max. 15.000 EUR	—
Regiekosten (bei einer Schadenhöhe über 25.000 EUR)	max. 2.000 EUR	—
Mietwert für eigengenutzte Wohnräume oder Mietausfall für vermietete Wohnräume	bis 36 Monate	bis 24 Monate
Anzeigepflicht bei Unbewohntsein erst ab dem	181. Tag	61. Tag
Hotelkosten (anstelle Mietwert)	bis zur Wiederherstellung, max. 200 EUR/Tag, insgesamt max. 10.000 EUR	bis 100 Tage, max. 150 EUR/Tag, insgesamt max. 5.000 EUR
Sachverständigenkosten (bei einer Schadenhöhe über 25.000 EUR)	max. 20.000 EUR	—
<b>bei Feuer</b>		
Brand, Blitzschlag, Implosion, Explosion/Verpuffung (auch Schäden durch Blindgänger)	✓	✓
Nutzwärmeschäden	✓	✓
Anprall/Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung	✓	✓
Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung	✓	✓
Rauch-, Ruß-, Seng- und Schmorschäden	✓	✓
Schäden durch Überschalldruckwellen	✓	✓
Überspannungsschäden durch Blitz	✓	✓
Gebäudebeschädigungen durch Rettungskräfte	✓	—
Bisschäden durch Kleinnager an elektrischen Anlagen (z. B. Marderbiss)	✓	—
Elektronikversicherung für haustechnische Anlagen	max. 5.000 EUR	—
Böswillige Beschädigung (auch Graffiti)	✓	—
Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte infolge Einbruchdiebstahl	✓	—
Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen	✓	—
Durch Brand, Explosion oder Blitzschlag verursachte Kosten für die – Entfernung umgestürzter Bäume, – Wiederaufforstung umgestürzter Bäume, – Rekultivierung gärtnerischer Anlagen.	max. 10.000 EUR	—
<b>bei Leitungswasser</b>		
Leitungswasser, Rohrbruch und Frost	✓	✓
Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten	✓	✓
Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen, Warmwasser- oder Dampfheizung	✓	✓
Fußbodenheizung	✓	✓
Wasch- und Spülmaschinenschläuche	✓	✓
Zisternenwasser und Rohre von Zisternen	✓	✓
Bruchschäden an Armaturen (frostbedingt und über Frost hinaus)	✓	✓
Zuleitungsrohre, Rohre von Wärmepumpen- und Solaranlagen auf dem Grundstück, die – der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, – nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.	✓	✓
Zuleitungsrohre, Rohre von Wärmepumpen- und Solaranlagen außerhalb des Grundstücks, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen	✓	max. 1.500 EUR
Bruchschäden an Heizkesseln/Boilern (über Frost hinaus)	max. 500 EUR	—
Innenliegende Regenfallrohre	✓	—
Heizöl- und Gasleitungen	✓	—
Verlust von Wasser, Gas und Öl	✓	—
<b>bei Sturm/Hagel</b>		
Sturm, Hagel	✓	✓
Kosten für die – Entfernung umgestürzter Bäume, – Wiederaufforstung umgestürzter Bäume, – Rekultivierung gärtnerischer Anlagen.	max. 10.000 EUR	—
<b>bei weiteren Elementargefahren</b>		
Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung/Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawine, Dachlawine, Vulkanausbruch	✓	✓
Schäden durch Rückstau (sofern Rückstausicherung vorhanden)	✓	✓

✓ versichert      — nicht versichert

## D. Erläuterungen

### 1. Versichertes Gebäude

Versichert ist das im Antrag und im Versicherungsschein näher beschriebene Gebäude. Garagen, Carports und Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, die mitversichert werden sollen, sind im Antrag anzugeben. Ansonsten sind diese nicht versichert. In der Wohngebäudeversicherung nicht versicherbar sind Gewächshäuser.

### 2. Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die vereinbarten und im Versicherungsschein aufgeführten Gefahren.

Die Versicherung der Gefahren „Sturm/Hagel“ und „weitere Elementargefahren“ ist nur in Verbindung mit einer Feuerversicherung möglich.

### 3. Versicherungsschutz für den Rohbau

Die Feuerversicherung für Neubauten gemäß § 2 Nr. 10. VGB 2018 wird längstens für 24 Monate beitragsfrei gewährt. Beträgt die Bauzeit mehr als 24 Monate, wird ab dem 25. Monat ein Beitrag erhoben.

### 4. Berücksichtigung des Gebäudealters

Der Neubaurabatt ist vom Gebäudealter des Hauptgebäudes abhängig. Als Gebäudealter gilt die Differenz zwischen dem Jahr der Beitragsfälligkeit und dem Jahr der erstmaligen Bezugfertigkeit (Baujahr) des Gebäudes. Der Neubaurabatt reduziert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Ab einem Gebäudealter von 26 Jahren entfällt der Neubaurabatt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Änderung des Neubaurabatts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kündigen. Bei einer erfolgten Kernsanierung tritt an die Stelle des Baujahres das Jahr, in dem die Kernsanierung abgeschlossen ist. Kernsanierung bedeutet, dass alle Mauern, Decken, Böden, Dach (Dachstuhl, -first, -eindeckung), Fenster, Fassade und Türen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren in einen neuwertigen Zustand versetzt wurden. Grundvoraussetzung ist zudem die komplette Erneuerung der elektrischen Leitungen, der Heizungseinrichtungen sowie des Rohrleitungssystems (Zu- und Ableitungen). Der Neubaurabatt gilt für das Hauptgebäude und die auf dem Versicherungsgrundstück vorhandenen Garagen, Carports und Nebengebäude mit einer Grundfläche von maximal 20 Quadratmetern.

Der Neubaurabatt gilt nicht für folgende beitragspflichtige Erweiterungen:

- Versicherungsschutz für Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück (§ 3 Nr. 2. b) VGB 2018),
- erweiterter Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen (BPV 2018)

soweit hierfür Versicherungsschutz vereinbart ist.

### 5. Ermittlung der Versicherungssumme und Unterversicherungsverzicht

Der Versicherungswert in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten ausgedrückt in den Preisen des Jahres 1914. Die dem Vertrag zugrunde liegende Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen, um in einem Schadenfall nicht unterversichert zu sein. Der Versicherer ermittelt die Versicherungssumme nach Größe und Ausbau des Gebäudes.

Die Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung einschließlich der Hobbyräume. Flächen mit Dachschrägen sind ohne Abzüge voll zu berücksichtigen. Nicht zur Wohnfläche zählen Balkone, Loggien, Terrassen und Treppen. Kellerräume und Speicherräume zählen nur dann zur Wohnfläche, wenn diese zu Wohn- und Hobbyzwecken ausgebaut sind. Bei einem Wohn- und Geschäftsgebäude wird die gewerblich genutzte Fläche zur Wohnfläche gezählt.

Eine vorhandene Photovoltaikanlage kann ebenfalls in der Versicherungssumme berücksichtigt werden.

In Einzelfällen erfolgt die Ermittlung der Versicherungssumme durch einen Bausachverständigen.

In einem Schadenfall wird kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen, wenn der Antragsteller alle Antragsfragen nach Größe und Ausbau des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer den Wert 1914 hiernach berechnet. Gleiches gilt, wenn die Versicherungssumme durch eine vom Versicherer anerkannte Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird. Wird der Bauzustand nachträglich verändert, ist dies dem Versicherer bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres anzuzeigen. Hierzu zählt z. B. die Vergrößerung der Wohnfläche.

### 6. Erläuterungen zur Bauweise des Gebäudes

Die Höhe des Beitrags richtet sich u. a. nach der Bauweise des zu versichernden Gebäudes. Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück mit einer Grundfläche von maximal 20 Quadratmetern werden in die gleiche Bauweise wie das Hauptgebäude eingestuft.

Bei Mischbauweisen wird der Beitrag aus der Bauweise berechnet, die den höheren Tarifbeitrag zur Folge hat, sofern der Anteil dieser Bauweise 30 Prozent übersteigt.

### Tragende Konstruktion

- Massivbau: Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Fertigbau massiv, Verfüllsysteme (z. B. ausgegossene Schalungsbauweise)
- Holzfachwerk ausgemauert
- Massivholzbau: Blockbauweise, Brettstapelbauweise
- Holzfertigbau: Holztafel-, Holzrahmen-, Holzständerbauweise

### Fassade

- nicht brennbar: Putz, Klinkersteine, Profiblech, Zementfaserplatten (Eternit), Schieferplatten
- brennbar: Holzbrettverschalung, Holzersatzwerkstoffe (Werzalit), Holzschindeln

### Dacheindeckung

- hart: Ziegel, Schiefer, Metall, Zementfaserplatten, Bitumen, Folien, Kies, extensive Begrünung
- weich: Holz, Ried, Schilf, Stroh

Sollte Ihnen aufgrund der vorstehenden Angaben keine Zuordnung zu einer Bauweise möglich sein, reichen Sie bitte zusammen mit dem Antrag eine Kopie der Baubeschreibung aus dem Baugesuch ein.

### 7. Vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung

In der Wohngebäudeversicherung besteht die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR, 500 EUR oder 1.000 EUR zur Beitragsreduzierung zu vereinbaren. Der Versicherungsnehmer zahlt die vereinbarte Selbstbeteiligung an jedem Versicherungsfall selbst. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die aufgrund einer Weisung des Versicherers angefallen sind. Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht in der Feuerrohbauversicherung sondern erst ab Bezugfertigkeitstellung des Gebäudes mit Inkrafttreten des gewünschten, weitergehenden Versicherungsschutzes.

### 8. Erweiterter Versicherungsschutz in der Leitungswasserversicherung

Auf besonderen Antrag und gegen Zahlung eines Beitragszuschlags können Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück gemäß § 3 Nr. 2. b) VGB 2018 versichert werden, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist gesondert zu vereinbaren und wird im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert.

### 9. Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen

#### Photovoltaikanlagen in der Wohngebäudeversicherung

Im Rahmen der Wohngebäudeversicherung kann der Versicherungsnehmer die Photovoltaikanlage sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung) mitversichern. Photovoltaikanlagen sind nur dann versichert, sofern sie im Antrag angegeben sind. Bei einem nachträglichen Einbau ist eine Anmeldung erforderlich, um diese in den Versicherungsschutz der Wohngebäudeversicherung einzubeziehen.

#### Erweiterter Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen (BPV 2018)

Der Versicherungsnehmer hat zudem die Möglichkeit den Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen gegen Mehrbeitrag zu erweitern, sofern für das Wohngebäude mindestens Versicherungsschutz gegen die Gefahren Feuer und Sturm/Hagel besteht. Der erweiterte Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen (BPV 2018) umfasst unvorhergesehene Sachschäden durch Beschädigungen oder Zerstörungen der Anlage sowie das Abhandenkommen durch Diebstahl. Versichert ist außerdem der Ertragsausfall als Folge eines versicherten Sachschadens. Für den erweiterten Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen gelten – abweichend von einer eventuell in der Wohngebäudeversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung – folgende Selbstbeteiligungen:

- Ergänzende technische Gefahren: Die Selbstbeteiligung beträgt 150 EUR je Versicherungsfall (§ 3 Nr. 1. und § 9 Nr. 7. BPV 2018).
- Baudeckung: Bei Schäden durch Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 25 Prozent des Schadens je Versicherungsfall (§ 5 BPV 2018).

### 10. Tarifänderung

Der Versicherer ist berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge in der Wohngebäudeversicherung und dem erweiterten Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anzupassen. Dabei muss der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik beachten und die Merkmale zur Beitragsberechnung des bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs berücksichtigen. Der Versicherer darf den Ansatz für versicherungstechnischen Gewinn, wie er eventuell bei dem bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarif kalkuliert worden war, nicht erhöhen. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Merkmalen zur Beitragsberechnung und gleichem Deckungsumfang. Der angepasste Tarif wird ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Tarifänderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

## E. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.,  
WGV-Versicherung AG,  
WGV-Lebensversicherung AG und  
WGV Rechtsschutz-Schadenservice GmbH  
und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinsam Verantwortliche sind die

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.,  
WGV-Versicherung AG,  
WGV-Lebensversicherung AG und  
WGV Rechtsschutz-Schadenservice GmbH.

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

WGV Versicherungen  
70164 Stuttgart  
Telefon: 0711 1695-1500  
Fax: 0711 1695-1100  
E-Mail: kundenservice@wgv.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@wgv.de

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter [www.wgv.de/datenschutz](http://www.wgv.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

### Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den WGV Versicherungen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der WGV Versicherungen und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

#### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unserer Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellt Ihnen dieser hier <http://de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/>, <https://www.es-ruECK.de/datenschutz-es>, <https://www.drswiss.ch/de/datenschutzerklaerung.aspx>, <https://www.deutscherueck.de/datenschutz/datenschutzhinweise/> und <https://devk-re.com/de/datenschutz/> zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

#### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

#### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

#### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [https://www.wgv.de/docs/rechtliches/liste\\_personenversicherung.pdf](https://www.wgv.de/docs/rechtliches/liste_personenversicherung.pdf) entnehmen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

### Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

### Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.



## Widerspruchsrecht

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.**

## Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg  
Königstr. 10a  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 615541-0  
Telefax: 0711 615541-15  
E-Mail: [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de)

## Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf den folgenden Internetseiten: <http://www.informa-his.de>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

## Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

## Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 b und Artikel 6 Absatz 1 f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH im Sinne des Artikel 14 DSGVO, das heißt Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

## Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, kann in einzelnen Fällen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags entschieden werden.

## F. Hinweise zur Vermittlervergütung

Die selbstständigen Vermittler der WGV erhalten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen eine Kombination aus einer erfolgsunabhängigen und einer erfolgsabhängigen Vergütung (Provision); diese ist in der

Versicherungsprämie enthalten. Die Vergütung der Mitarbeiter der WGV ist unabhängig vom Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrags, also erfolgsunabhängig.

# Mitteilung nach §19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

## Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

## Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2018)

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall),  
generelle Ausschlüsse
- § 2 Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden,  
Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitz, Explosion/  
Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Luftfahrzeuge, Über-  
schalldruckwellen
- § 3 Leitungswasser
- § 4 Naturgefahren
- § 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 6 Wohnungs- und Teileigentum
- § 7 Versicherte Kosten
- § 8 entfällt
- § 9 Mietausfall, Mietwert, Hotelkosten statt Mietwert
- § 10 Versicherungswert, Versicherungssumme
- § 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden  
Neuwertversicherung Plus, Unterversicherung
- § 12 Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus und  
dessen Anpassung
- § 13 Entschädigungsberechnung, Selbstbeteiligung
- § 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten  
des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall,  
Sicherheitsvorschriften
- § 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 18 Veräußerung und deren Rechtsfolgen
- § 19 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers  
oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 20 Beginn des Versicherungsschutzes,  
Vertragsdauer und Ende des Vertrags
- § 21 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- § 22 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags,  
Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 23 Folgebeitrag
- § 24 Lastschriftverfahren
- § 25 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 27 Gefahrerhöhung
- § 28 Überversicherung
- § 29 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- § 30 Versicherung für fremde Rechnung
- § 31 Aufwendungsersatz
- § 32 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 33 Kündigung nach Versicherungsfall
- § 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 35 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderungen
- § 36 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 37 Repräsentanten
- § 38 Verjährung
- § 39 Gerichtsstand
- § 40 Anzuwendendes Recht
- § 41 Embargobestimmung

- § 1 **Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall),  
generelle Ausschlüsse**
- 1. **Versicherungsfall**  
Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende  
Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge  
solcher Ereignisse abhandenkommen:  
a) Brand, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitz, Explosion/  
Verpuffung, Implosion, Anprall eines Straßen-, Schienen- oder  
Wasserfahrzeugs, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner  
Teile oder seiner Ladung, Überschalldruckwellen,  
b) Leitungswasser,  
c) Naturgefahren  
aa) Sturm, Hagel,  
bb) Weitere Elementargefahren.  
Jede der Gefahrengruppen nach a) und b) kann auch einzeln ver-  
sichert werden. Die Gefahrengruppe nach c) aa) kann nur in Verbind-  
ung mit der Gefahrengruppe a) versichert werden. Die Gefahren-  
gruppe nach c) bb) kann nur in Verbindung mit der Gefahrengruppe  
c) aa) versichert werden.
- 2. **Ausschlüsse Krieg, innere Unruhen und Kernenergie**  
a) **Ausschluss Krieg**  
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ere-  
ignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das  
gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.  
b) **Ausschluss innere Unruhen**  
Nicht versichert sind Schäden durch innere Unruhen. Das gilt ohne  
Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.  
c) **Ausschluss Kernenergie**  
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strah-  
lung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung  
mitwirkender Ursachen.
- § 2 **Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärme-  
schäden, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch  
Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall,  
Luftfahrzeuge, Überschalldruckwellen**
- 1. **Versicherte Gefahren und Schäden**  
Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende  
Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ere-  
ignisse abhandenkommen:  
a) Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden,  
b) Blitzschlag,  
c) Überspannungsschäden durch Blitz,  
d) Explosion/Verpuffung, Implosion,  
e) Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner  
Teile oder seiner Ladung,  
f) Überschalldruckwellen.
- 2. **Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden**
- 2.1. **Brand**  
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd  
entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft  
auszubreiten vermag.
- 2.2. **Rauch/Ruß**  
Als Rauchscha- den gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädi-  
gung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen  
Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Nicht  
versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von  
Rauch entstehen. Rußschäden sind Rauchscha- den gleichgestellt.
- 2.3. **Seng-/Schmorschäden**  
Seng-/Schmorschäden sind durch Hitzeeinwirkung örtlich begrenzte  
Schäden, die durch Verfärbung der versengten/verschmorten Sachen  
sichtbar werden.

## 2.4. Nutzwärmeschäden

Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

## 3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

## 4. Überspannungsschäden durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

## 5. Explosion/Verpuffung, Implosion

### 5.1. Explosion/Verpuffung

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich. Versichert sind auch Schäden durch Explosionen von Blindgängern aus vergangenen Kriegen. In diesem Zusammenhang findet der Ausschluss nach § 1 Nr. 2. a) keine Anwendung.

### 5.2. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

## 6. Fahrzeuganprall, Luftfahrzeuge

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden, Zäunen, Straßen, Wegen und sonstigen Grundstücksbestandteilen durch Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeuge, ihrer Teile oder Ladung. Diese dürfen dabei nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt werden.

Versichert ist auch der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

## 7. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

## 8. Erweiterungen im OPTIMAL-Tarif

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** leistet der Versicherer Entschädigung für:

### aa) Marderbiss an elektrischen Anlagen

Der Versicherer leistet für Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wildlebender Kleinnager entstehen.

### bb) Elektronikversicherung für haustechnische Anlagen

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Elektronikversicherung von haustechnischen Anlagen (BEH 2018). Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

### cc) Böswillige Beschädigung (auch Graffiti), Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte, Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen

#### aaa) Böswillige Beschädigung (auch Graffiti)

Versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch böswillige Beschädigung sowie durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von § 5 verursacht werden. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

#### bbb) Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schließern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

aaaa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,

bbbb) versucht, durch eine Handlung gemäß aaaa) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

### ccc) Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Ersatzbeschaffung von fest mit dem Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen entstehen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 Nr. 2. und Nr. 3. beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

### dd) Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume, Wiederaufforstung von Bäumen und Rekultivierung gärtnerischer Anlagen

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für

– das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Brand, Explosion oder Blitzschlag umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist;

– die Wiederaufforstung von Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Brand, Explosion oder Blitzschlag umgestürzt sind. Das Gleiche gilt, wenn ein Baum durch Brand Explosion oder Blitzschlag so beschädigt wurde, dass er vom Versicherungsgrundstück entfernt werden musste, weil eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten war;

– die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück nach einem Versicherungsfall durch Brand, Explosion oder Blitzschlag am versicherten Gebäude (§ 5 Nr. 1.).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Bereits abgestorbene Bäume und gärtnerische Anlagen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits abgestorben sind, sowie jegliche Art von Topfbepflanzung fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Es werden die Kosten für die Wiederaufforstung von Bäumen und die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen durch die Neuanpflanzung mit Jungpflanzen übernommen.

Als Bäume in diesem Sinne gelten auch Hecken, Sträucher und Zierpflanzen.

### ee) Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Rettungskräfte

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Türrahmen und Fenstern, die durch das gewaltsame Eindringen der Polizei oder Feuerwehr entstehen, um Hilfe für Leib und Leben leisten zu können. Ersetzt werden die Kosten auch, wenn der Einsatz durch einen Fehlalarm des Rauchmelders ausgelöst wurde.

Die Kosten werden nicht ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** leistet der Versicherer keine Entschädigung für

– Marderbiss an elektrischen Anlagen,

– haustechnische Anlagen im Rahmen der Elektronikversicherung,

– böswillige Beschädigung (auch Graffiti), Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte und Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen,

– Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume, Wiederaufforstung von Bäumen und Rekultivierung gärtnerischer Anlagen und

– Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Rettungskräfte.

## 9. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

a) Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

b) Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Nr. 1. sind.

## 10. Feuerrohbauversicherung

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zur Errichtung des Gebäudes notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und -teile sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten, beitragsfrei gegen Schäden durch Brand, Rauch/Ruß,

Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Überschalldruckwellen versichert.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren sowie bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** die in Nr. 8. genannten Leistungsinhalte

- Marderbiss an elektrischen Anlagen,
  - Elektronikversicherung für haustechnische Anlagen,
  - Böswillige Beschädigung (auch Graffiti), Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte, Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Gebäudebestandteilen,
  - Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume, Wiederaufforstung von Bäumen und Rekultivierung gärtnerischer Anlagen und
  - Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Rettungskräfte
- tritt – sofern beantragt – erst in Kraft, wenn das Gebäude bezugsfertig ist.

## § 3 Leitungswasser

### 1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren:
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts,
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
    - aaa) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** leistet der Versicherer Entschädigung auch für sonstige Bruchschäden an Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen, durch die es zu einem Wasseraustritt kommt.  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
    - bbb) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind sonstige Bruchschäden an Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen nicht versichert.
- c) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).

Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen. Ist wegen eines Rohrbruchs nach a) der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.

- d) Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche:  
Mitversichert sind geplatze Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

### 2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

- a) Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder Zisternenanlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie der Versorgung versicherter Gebäude dienen, soweit
  - aa) sich die Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
  - bb) der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.Bei Zuleitungsrohren zu einer Zisterne (Regenwassersammler), besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Der Filter selbst ist nicht versichert.

- b) Auf besonderen Antrag und gegen Zahlung eines Beitragszuschlags können Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert werden, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist gesondert zu vereinbaren und wird im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert.

- c) Versichert sind außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen. Dies gilt, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt. Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

- aa) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist die Entschädigung auf die Versicherungssumme begrenzt.

- bb) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

### 3. Leitungswasserschäden

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit den Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen oder aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf.

Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Zisternenanlagen, die der Versorgung des Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Bei Leitungswasserschäden an versicherten Gebäuden werden auch Kosten zur Leckortung ersetzt, wenn kein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen angefallen ist.

### 4. Erweiterungen im OPTIMAL-Tarif

- a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** leistet der Versicherer Entschädigung für:

#### aa) Heizöl- und Gasleitungen

In Erweiterung von Nr. 1. a) und Nr. 2. a) sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Heizöl- und Gasleitungen versichert.

#### bb) Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von Nr. 1. a) und abweichend von Nr. 5. a) aa) sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

In Erweiterung von Nr. 3. und abweichend von Nr. 5. a) aa) sind Schäden versichert, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

#### cc) Verlust von Wasser, Gas und Öl

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Mehrverbrauch von

– Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach Nr. 1. entsteht,

– Heizöl und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Nr. 4. a) aa) entsteht,

und den das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen oder ein Heizöllieferant in Rechnung stellt.

- b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** leistet der Versicherer keine Entschädigung für

– Heizöl- und Gasleitungen,

– Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes und

– Verlust von Wasser, Gas und Öl.

### 5. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

- aa) Regenwasser aus Fallrohren, soweit nicht Nr. 4. a) bb) greift,

- bb) Plansch- oder Reinigungswasser,

- cc) Schwamm,

- dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,

- ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,

- ff) Erdsenkung/Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3. die Erdsenkung/den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,
  - gg) Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Überschalldruckwellen,
  - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauen oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
  - ii) Sturm, Hagel,
  - jj) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

## § 4 Naturgefahren

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- a) Sturm, Hagel;
- b) Weitere Elementargefahren
  - aa) Überschwemmung,
  - bb) Erdbeben,
  - cc) Erdsenkung/Erdfall,
  - dd) Erdbeben,
  - ee) Schneedruck,
  - ff) Lawinen,
  - gg) Vulkanausbruch.

### 2. Sturm, Hagel

- a) Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- aa) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- bb) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

#### c) Erweiterung im **OPTIMAL-Tarifs**

- aa) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ersetzt der Versicherer die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für
  - das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Sturm oder Hagel umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist;
  - die Wiederaufforstung von Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Sturm oder Hagel umgestürzt sind. Das Gleiche gilt, wenn ein Baum durch Sturm oder Hagel so beschädigt wurde, dass er vom Versicherungsgrundstück entfernt werden musste, weil eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten war;
  - die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück nach einem Versicherungsfall durch Sturm oder Hagel am versicherten Gebäude (§ 5 Nr. 1.).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Bereits abgestorbene Bäume und gärtnerische Anlagen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits abgestorben sind, sowie jegliche Art von Topfbepflanzung fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Es werden die Kosten für die Wiederaufforstung von Bäumen und die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen durch die Neuanpflanzung mit Jungpflanzen übernommen.

Als Bäume in diesem Sinne gelten auch Hecken, Sträucher und Zierpflanzen.

- bb) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind die Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume, Wiederaufforstung von Bäumen und Rekultivierung gärtnerischer Anlagen nicht versichert.
- d) Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen
  - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
  - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
  - cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
  - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
  - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

### 3. Weitere Elementargefahren

#### a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- bb) Witterungsniederschläge;
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- dd) Rückstau. Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von aa), bb) oder cc) bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude insgesamt fachgerecht gegen Rückstau gesichert ist (funktionsbereite Rückstausicherungen).

#### b) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird und an mindestens zwei Erdbebenstationen wenigstens die Magnitude ML = 3,5 (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- aa) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- bb) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

#### c) Erdsenkung/Erdfall

Erdsenkung/Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz oder eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch

- aa) ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn oder fehlerhafte Gründungsvarianten (z. B. Flächengründung statt Pfahlgründung bei plastischen Bodenarten),
- bb) Absenkung des Grundwasserspiegels,
- cc) Austrocknungs- und Schrumpfprozesse im Untergrund.

#### d) Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstützen von Erd- oder Gesteinsmassen.

#### e) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen.

#### f) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle. Mitversichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch Dachlawinen.

#### g) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

#### 4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel (siehe Nr. 1. a)) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3. a) cc));
  - dd) Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Überschalldruckwellen. Dies gilt nicht, soweit diese Schäden durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
  - ee) Trockenheit oder Austrocknung.
- b) Nicht versichert sind Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Laden- und Schaufensterscheiben.

#### 5. Wartezeit

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern beginnt mit dem Ablauf von zwei Wochen ab Vertragsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, sofern gleichartiger Versicherungsschutz für das versicherte Objekt über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen dem Antragseingang beim Versicherer und dem beantragten zukünftigen Beginn mehr als zwei Wochen liegen.

### § 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

#### 1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen sowie Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Bei Grundstücksbestandteilen gilt Folgendes:

- a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Es gilt § 13 Nr. 8..
- b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** ist die Entschädigung auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

#### 2. Definitionen

- a) Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind. Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und lediglich mit geringem Einbauaufwand angepasst worden sind, gehören nicht dazu. Mitversichert sind auch Solarthermieanlagen, die auf dem Dach der versicherten Gebäude angebracht oder in deren Baukörper integriert sind.  
Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind. Sie müssen ausschließlich der Instandhaltung bzw. Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- c) Folgende Grundstücksbestandteile sind mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden:
  - Hof- und Gehwegbefestigungen,
  - äußere Grundstückseinfriedung (auch Hecken – entschädigt werden die tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederanpflanzung mit Jungpflanzen),

- Wege- und Gartenbeleuchtungen,
  - Hundehütten und Hundezwinger,
  - Volieren,
  - Masten,
  - Freileitungen,
  - im Erdreich befindliche Zisternen,
  - freistehende Antennen und Parabolspiegel,
  - Pergolen/Freisitze,
  - in das Erdreich eingelassene Schwimmbecken, deren Zu- und Ableitungsrohre mit dem häuslichen Rohrsystem verbunden sind,
  - gemauerte Grills.
- Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

- d) Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem/denen das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

#### 3. Ausschlüsse

- a) Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung) sind nur versichert, sofern sie im Antrag aufgeführt sind.
- b) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- c) Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.
- d) Nicht versichert sind Gewächshäuser, Frühbeete und Schwimmbecken im Freien, welche nicht zu den Grundstücksbestandteilen (siehe Nr. 2. c)) zählen.
- e) Schäden an Bepflanzungen (z.B. Bäume, Sträucher, Gewächse und sonstige Bodenerzeugnisse) sind nur versichert, wenn dies in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist.
- f) Nebengebäude sind nur versichert, sofern sie im Antrag aufgeführt sind.
- g) Nicht versichert sind maschinelle und technische Betriebseinrichtungen in gewerblich genutzten Räumen.

### § 6 Wohnungs- und Teileigentum

1. Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:  
Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.  
Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.
2. Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist.  
Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.  
Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.
3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1. und Nr. 2. entsprechend.

### § 7 Versicherte Kosten

1. **Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten**  
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte.
2. **Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen**  
Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 1 eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten.

### 3. Kosten für provisorische Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Sicherungskosten und provisorischen Reparaturkosten, wenn zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

### 4. Transport- und Lagerkosten

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für Transport und Lagerung der versicherten Sachen, wenn eine Lagerung auf dem Versicherungsgrundstück nicht zumutbar ist. Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis das versicherte Gebäude wiederhergestellt ist oder die Lagerung auf dem Versicherungsgrundstück wieder möglich ist, längstens jedoch für 12 Monate. Fällt der letzte Tag des Leistungszeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen am Versicherungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

### 5. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Versicherungsort reist.

Ein Versicherungsfall ist erheblich, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubs-/Dienstreise gilt jede privat/beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens vier Tagen und bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

Der Versicherungsnehmer hat vor Antritt der Rückreise an den Schadenort – soweit es die Umstände gestatten – bei dem Versicherer Weisungen einzuholen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### 6. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

a) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

b) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Hierzu zählen insbesondere Kosten für den Ab- und Wiederaufbau von Maschinen oder sonstigen Sachen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

c) Entschädigungsgrenzen

aa) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Es gilt § 13 Nr. 8..

bb) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt.

### 7. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

a) Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen.

Ersetzt werden Kosten, um

aa) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen,

bb) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,

cc) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

b) Die Kosten werden nur ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

aa) Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.

bb) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.

cc) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis den Erhalt der Anordnung zu melden. Dies gilt auch dann, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in § 26 Nr. 3. beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

c) Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

d) Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

e) Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß Nr. 7. gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Nr. 6..

f) Entschädigungsgrenzen

aa) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Es gilt § 13 Nr. 8..

bb) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt.

### 8. Erweiterungen im OPTIMAL-Tarif

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** leistet der Versicherer Entschädigung für

#### aa) Regiekosten

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Abwicklung des Schadens (Koordination der Handwerker etc.), soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt und kein freier Architekt mit der Schadenbeseitigung beauftragt wird. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

#### bb) Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind. Sie werden ersetzt, soweit sie dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden und der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe 25.000 EUR übersteigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

#### cc) Mehrkosten für den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte versicherte Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um ein vom Versicherungsnehmer selbstgenutztes Ein- bzw. Zweifamilienhaus handelt und wenn der körperliche Zustand des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person diese Maßnahmen begründet. Ein alters- bzw. behindertengerechter Wiederaufbau liegt vor bei

– einem schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,

– der Installation von Handläufen im Treppenhaus und/oder eines Treppenlifts,

– einem die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers oder

– der Erweiterung oder Verbreiterung von Türen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 EUR begrenzt.

#### dd) Mehrkosten für Primärenergie

Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für Energie, die durch den versicherten Ausfall von Anlagen des Versicherungsnehmers zur regenerativen Energieversorgung entstehen.

Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Anlagen auf Grundlage von Solarthermie (nicht Photovoltaik), oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.



### ee) Mehrverbrauch von Brennstoffen

Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch oder den Verlust von Brennstoffen infolge eines Versicherungsfalles (z. B. Heizöl oder Holz).

- b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** leistet der Versicherer keine Entschädigung für
- Regiekosten,
  - Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung,
  - Mehrkosten für den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau,
  - Mehrkosten für Primärenergie und
  - Mehrverbrauch von Brennstoffen.

## § 8 entfällt

## § 9 Mietausfall, Mietwert, Hotelkosten statt Mietwert

### 1. Mietausfall, Mietwert, Hotelkosten statt Mietwert

#### a) Mietausfall

Der Versicherer ersetzt den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

#### b) Mietwert

Der Versicherer ersetzt den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

#### c) Hotelkosten

Statt des Mietwerts kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer die Erstattung der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Unterbringung in einem Hotel verlangen. Von der Erstattung sind etwaige Nebenkosten (z. B. Frühstück oder Telefon) ausgenommen. Als Unterbringung in einem Hotel gilt auch die Unterbringung in Pensionen, Gaststätten oder Ferienwohnungen. Die Kosten werden nicht ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

aa) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist die Entschädigung auf max. 200 EUR pro Tag, max. 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

bb) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** ist die Entschädigung auf max. 150 EUR pro Tag, max. 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

d) Der Versicherer ersetzt auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

e) Für gewerblich genutzte Räume ersetzt der Versicherer maximal den Mietausfall einschließlich fortlaufender Betriebskosten von Wohnräumen (Wohnraummiete) bzw. den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen (Wohnraummietwert).

### 2. Zeitraum für Mietausfall, Mietwert oder Hotelkosten

a) Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem die Räume nicht benutzbar sind.

aa) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** höchstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

bb) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

#### b) Hotelkosten statt Mietwert

aa) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** werden diese Kosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar ist. Die sich aus Nr. 1. c) aa) ergebende Entschädigungsgrenze ist zu beachten.

bb) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** werden diese Kosten längstens für 100 Tage seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt. Die sich aus Nr. 1. c) bb) ergebende Entschädigungsgrenze ist zu beachten.

c) Mietausfall, Mietwert oder Hotelkosten anstelle des Mietwerts werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach § 26 Nr. 2..

d) Fällt der letzte Tag des Leistungszeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen am Versicherungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## § 10 Versicherungswert, Versicherungssumme

### 1. Vereinbarte Versicherungswerte

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert Plus, der Gleitende Zeitwert Plus oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe Nr. 2.). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

#### a) Gleitender Neuwert Plus

aa) Der Gleitende Neuwert Plus ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Gleitende Neuwert Plus wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert Plus auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahe kommen.

#### bb) Im Gleitenden Neuwert Plus sind berücksichtigt:

– Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können;

– Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglich veranlassenen Wiederherstellung.

cc) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach a) aa) an die Baukostenentwicklung an (siehe § 12 Nr. 2.1.). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

dd) Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb der laufenden Versicherungsperiode der Wert des Gebäudes erhöht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz bis zum Schluss dieser Periode.

#### b) Gleitender Zeitwert Plus

Der Gleitende Zeitwert Plus ergibt sich aus dem Gleitenden Neuwert Plus des Gebäudes (siehe a)) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzungsgrad.

#### c) Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

### 2. Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Auch wenn Gleitender Neuwert Plus oder Gleitender Zeitwert Plus vereinbart ist, kann der Gemeine Wert Versicherungswert sein. Das ist dann der Fall, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

### 3. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.

b) Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 13 Nr. 9.).

c) Ist Gemeiner Wert vereinbart, ist der Versicherungsnehmer für die zutreffende Höhe der Versicherungssumme verantwortlich.

## § 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus, Unterversicherung

### 1. Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe § 10 Nr. 1. a)) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt unter den folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt, wenn

a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,

b) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe und Ausbau des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hierauf die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

## 2. Unterversicherungsverzicht

- a) Wenn die Versicherungssumme „Wert 1914“ nach Nr. 1. ermittelt und nach § 10 Nr. 1. a) vereinbart wird, gilt ein Unterversicherungsverzicht. Der Versicherer verzichtet dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Das gilt auch für die Kosten und den Mietausfall bzw. Mietwert.
- b) Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zu Veränderungen der nach Nr. 1. ermittelten Versicherungssumme führen und dies dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.
- Kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt aber, wenn die wertsteigernden baulichen Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in dem ein Versicherungsfall eingetreten ist.
- c) Hat der Versicherungsnehmer die Antragsfragen nach Nr. 1. b) nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, gilt der Unterversicherungsverzicht nach a) nicht. Dadurch kann der Versicherer auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.
- Die Rechte des Versicherers nach den Regelungen der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss bleiben davon unberührt.
- d) Bei Schäden bis 1.000 EUR nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

## § 12 Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus und dessen Anpassung

### 1. Berechnung des Beitrags

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz, der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2.1.) sowie das Gebäudealter (siehe Nr. 2.2.).

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

### 2. Anpassung des Beitrags

#### 2.1. Anpassung des Beitrags durch Veränderung des Anpassungsfaktors

a) Wird der Versicherungsschutz nach § 10 Nr. 1. a) cc) angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

b) Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres und der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsrate zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsrate wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

#### 2.2. Anpassung des Beitrags aufgrund Änderung des Neubaurabatts

Der Neubaurabatt ist vom Gebäudealter des Hauptgebäudes abhängig. Als Gebäudealter gilt die Differenz zwischen dem Jahr der Beitragsfälligkeit und dem Jahr der erstmaligen Bezugfertigkeit (Baujahr) des Gebäudes. Der Neubaurabatt reduziert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres gemäß der nachfolgenden Tabelle. Ab einem Gebäudealter von 26 Jahren entfällt der Neubaurabatt.

Bei einer erfolgten Kernsanierung tritt an die Stelle des Baujahres das Jahr, in dem die Kernsanierung abgeschlossen ist. Kernsanierung bedeutet, dass alle Mauern, Decken, Böden, Dach (Dachstuhl, -first, -eindeckung), Fenster, Fassade und Türen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren in einen neuwertigen Zustand versetzt wurden. Grundvoraussetzung ist zudem die komplette Erneuerung der elektrischen Leitungen, der Heizungseinrichtungen sowie des Rohrleitungssystems (Zu- und Ableitungen).

Der Neubaurabatt gilt für das Hauptgebäude und die auf dem Versicherungsgrundstück vorhandenen

- Garagen,
- Carports,
- Nebengebäude mit einer Grundfläche von maximal 20 Quadratmetern.

Der Neubaurabatt gilt nicht für folgende beitragspflichtige Erweiterungen:

- Versicherungsschutz für Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück (§ 3 Nr. 2. b)),
- Erweiterter Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen (BPV 2018) soweit hierfür Versicherungsschutz vereinbart ist.

Gebäudealter	Neubaurabatt	Gebäudealter	Neubaurabatt
0-1	50 %	14	24 %
2	48 %	15	22 %
3	46 %	16	20 %
4	44 %	17	18 %
5	42 %	18	16 %
6	40 %	19	14 %
7	38 %	20	12 %
8	36 %	21	10 %
9	34 %	22	8 %
10	32 %	23	6 %
11	30 %	24	4 %
12	28 %	25	2 %
13	26 %		

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

### 2.3. Tarifänderung

Der Versicherer ist berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge in der Wohngebäudeversicherung und dem erweiterten Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anzupassen. Dabei muss der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik beachten und die Merkmale zur Beitragsberechnung des bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs berücksichtigen. Der Versicherer darf den Ansatz für versicherungstechnischen Gewinn, wie er eventuell bei dem bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs kalkuliert worden war, nicht erhöhen. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Merkmalen zur Beitragsberechnung und gleichem Deckungsumfang.

Der angepasste Tarif wird ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Beitragsänderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Tarifänderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

### 3. Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnet der Versicherer den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Merkmale zur Beitragsberechnung sind Umstände, die im Versicherungsvertrag vereinbart werden und im Versicherungsschein ausgewiesen sind. Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

## § 13 Entschädigungsberechnung, Selbstbeteiligung

### 1. Gleitende Neuwertversicherung Plus

a) Der Versicherer ersetzt

aa) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach § 10 Nr. 1. a) aa) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach § 10 Nr. 1. a) bb) ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.

bb) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

- cc) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- b) Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz (wiederverwertbare Reste) der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach a). Das setzt voraus, dass
  - aa) die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
  - bb) die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.
- c) Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.
- d) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) angerechnet.

## 2. Gleitender Zeitwert Plus

Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach § 10 Nr. 1. a) abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad,
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung.
- d) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) bis c) angerechnet.

## 3. Gemeiner Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

## 4. Kosten

Versicherte Kosten werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

## 5. Mietausfall, Mietwert oder Hotelkosten

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert oder Hotelkosten anstelle des Mietwerts bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

## 6. Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts oder Hotelkosten anstelle des Mietwerts gilt a) entsprechend.

## 7. Neuwertanteil

In der Gleitenden Neuwertversicherung Plus erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach Nr. 2. übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

## 8. Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Versicherung Gleitender Zeitwert Plus ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts oder Hotelkosten anstelle des Mietwerts je Versicherungsfall auf den für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Versicherungswert begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

## 9. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Versicherung Gleitender Zeitwert Plus sowie in der Versicherung zum Gemeinen Wert niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach Nr. 1. bis Nr. 3. in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts oder Hotelkosten anstelle des Mietwerts.

Bei Schäden bis 1.000 EUR nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

## 10. Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 7 Nr. 1.), die aufgrund einer Weisung des Versicherers angefallen sind.

## § 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.  
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### 2. Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der nach Nr. 1. b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach Nr. 3. b) gezahlt hat.

### 3. Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 1., Nr. 3. a) und b) gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;
- c) eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

## § 15 Sachverständigenverfahren

### 1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### 2. Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

### 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
  - Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
  - Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
  - Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

### 4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert;
- den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

### 5. Verfahren nach Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### 6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

- Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** sind durch den Versicherungsnehmer zu tragende Sachverständigenkosten im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens bis zu 20.000 EUR mitversichert, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.
- Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** gilt die unter a) genannte Erweiterung nicht.

## 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## § 16 Vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

### 1. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.
- Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück frei gehalten werden.

### 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1. genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 26 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** wird abweichend von a) bei der Verletzung einer Obliegenheit nach Nr. 1. auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 26 Nr. 1. verzichtet.
- Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** findet b) keine Anwendung.

## § 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

### 1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach § 27 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat,
- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes
  - bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** länger als 180 Tage nicht genutzt wird,
  - bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** länger als 60 Tage nicht genutzt wird,
- an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
- das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

### 2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe § 27 Nr. 3. bis Nr. 5..

## § 18 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

### 1. Übergang der Versicherung

Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

### 2. Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

### 3. Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Versicherungsbeitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

### 4. Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) anzuzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen: Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen und der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## § 19 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

### 1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne von Satz 1 in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. 2. sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

#### a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1. Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

#### b) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1. Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

### c) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1. Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 3. Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### 4. Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### 5. Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### 6. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

### 7. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## § 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer und Ende des Vertrags

### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

### 2. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### 3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr wird der Versicherungsvertrag zunächst bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

### 4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

### 5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### 6. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Rauch/Ruß,

Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs und Überschalldruckwellen in folgenden Fällen wirksam:

- a) Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war oder
- b) der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

## 7. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

## 8. Keine Deckungslücke bei Versichererwechsel

Bestanden für die versicherten Sachen vor diesem Vertrag bereits Versicherungen für dieselbe Gefahr (nachfolgend Vorversicherung genannt) und ist ein versicherter Schaden eingetreten, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche vorläufig aus dem aktuellen Vertrag geltend machen, wenn

- der Schaden erst während der Vertragslaufzeit dieses Vertrags erkannt worden ist,
- zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob der Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt und sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht einigen kann, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist,
- durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen den Vorversicherungen und dem aktuellen Vertrag besteht und der Schaden sowohl nach diesem Vertrag, als auch nach dem Vertrag mit dem Vorversicherer versichert wäre und
- der Versicherungsnehmer den Versicherer bei der Klärung des Sachverhalts unterstützt und seine Ansprüche gegen den oder die Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

## § 21 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

### 1. Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

### 2. Versicherungsperiode

Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Die folgenden Versicherungsperioden fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

## § 22 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

### 1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

### 2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Nr. 1. gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Nr. 1. zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax oder

E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

## § 23 Folgebeitrag

### 1. Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

### 2. Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 3. Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

### 4. Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### 5. Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### 6. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 4. bleibt bis zur Zahlung bestehen.

## § 24 Lastschriftverfahren

### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Monatliche und vierteljährliche Zahlweise sind nur bei erteiltem Lastschriftmandat möglich.

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

### 2. Fehlgelagerter Lastschrifteinzug

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesen Fällen ist der Versicherer auch berechtigt, eine monatliche oder vierteljährliche Zahlweise auf halbjährliche Zahlweise umzustellen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) aufgefordert worden ist.

## § 25 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### 1. Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### 2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

d) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

e) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

b) Der Versicherungsnehmer hat

aa) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

bb) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

cc) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

dd) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

ee) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ff) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2. a) und Nr. 2. b) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1. oder Nr. 2. vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

c) Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## § 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b) Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

c) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** wird abweichend von b) bei der Verletzung einer Obliegenheit nach a) auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet.

d) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** findet c) keine Anwendung.

### 2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

## § 27 Gefahrerhöhung

### 1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2. a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der

Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2. b) und Nr. 2. c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### 4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Nr. 3. erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

#### 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2. a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2. b) und Nr. 2. c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 5. a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

### § 28 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### § 29 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

#### 1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

#### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Nr. 1. vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 26 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

#### 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

### § 30 Versicherung für fremde Rechnung

#### 1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

#### 2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

#### 3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.



- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## § 31 Aufwendungsersatz

- 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**
  - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
  - b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
  - c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
  - d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
  - e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
  - f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
  - a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
  - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

## § 32 Übergang von Ersatzansprüchen

- 1. Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## § 33 Kündigung nach Versicherungsfall

- 1. Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

## 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

## 3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## § 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**
  - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
  - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
    - aa) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** wird abweichend von § 34 Nr. 1. b) auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet.
    - bb) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** wird abweichend von § 34 Nr. 1. b) bei Schäden bis 5.000 EUR auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet.
- 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## § 35 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderungen

- 1. Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- 2. Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2. entsprechend Anwendung.

## § 36 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

  - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
  - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
  - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

## **2. Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

## **3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## **§ 37 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## **§ 38 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

## **§ 39 Gerichtsstand**

### **1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### **2. Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## **§ 40 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **§ 41 Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

# Besondere Bedingungen für die Elektronikversicherung von haustechnischen Anlagen (BEH 2018)

- § 1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz und Vertragsgrundlage**
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen**
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse**
- § 4 Ergänzende Technische Gefahren**
- § 5 Umfang der Entschädigung**
- § 6 Außenversicherung**
- § 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- § 8 Besondere Obliegenheiten, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen**
- § 9 Beendigung der Elektronikversicherung für haustechnische Anlagen**

**§ 1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz und Vertragsgrundlage**

Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** gilt Folgendes:

Sofern mindestens die Gefahr Feuer nach § 2 VGB 2018 versichert ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Elektronikversicherung für haustechnische Anlagen. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2018) (Hauptversicherungsvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

**§ 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen**

**1. Versicherte Sachen**

Versichert sind die folgenden betriebsfertigen haustechnischen Anlagen im versicherten Gebäude oder auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, soweit sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und der Versorgung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude dienen:

- Brenner, Pumpen, Steuerungs-, Mess- und Regeleinheiten von Heizungsanlagen aller Art;
- stationäre Klimaanlage;
- Personen- und Lastenaufzüge;
- Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung;
- elektrische Antriebe von Rollläden/Jalousien, Garagen- und Rolltoren;
- elektronische Türöffner, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen;
- Hebeanlagen;
- Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung;
- Antennen- und Satellitenempfangsanlagen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zum Betrieb bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung des Betriebs unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

**2. Nicht versichert sind**

- Anlagen und Geräte, die nicht unter Nr. 1. aufgeführt sind, insbesondere
  - Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen der Stromerzeugung;
  - Zisternenanlagen und deren Technik (z.B. Pumpen);
- Rohrleitungen, die zu den unter Nr. 1. aufgeführten Anlagen und Geräten gehören;
- Wechseldatenträger;
- Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Kühl- oder Löschmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

**§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse**

- Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4 BEH 2018.
- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe § 1 Nr. 2. VGB 2018).

**§ 4 Ergänzende Technische Gefahren**

**1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, soweit nicht nach § 2 VGB 2018 versichert;
- Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Überschalldruckwellen sowie Schwelen, Glimmen, Glühen oder Diebstahl, soweit nicht nach § 2 VGB 2018 versichert;
- Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach § 3 VGB 2018 versicherbar;
- Sturm, soweit nicht nach § 4 VGB 2018 versicherbar;
- Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach § 4 VGB 2018 versicherbar;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck und Unterdruck, soweit nicht nach § 2 VGB 2018 versichert;
- Tierverschleiß, soweit nicht nach § 2 VGB 2018 versichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, gegen die sich der Versicherungsnehmer im Rahmen der Wohngebäudeversicherung (Hauptversicherungsvertrag) versichert hat bzw. versichern kann.

**2. Elektronische Bauelemente**

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

- eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder
- auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

**3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- durch
  - betriebsbedingte normale Abnutzung;
  - betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
  - korrosive Angriffe oder Abzehrung;
  - übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1. a) und b), h) und i); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

d) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

## § 5 Umfang der Entschädigung

### 1. Geltungsbereich

Bei Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 3 Nr. 1. BEH 2018 regelt sich die Entschädigung nach Nr. 2. bis Nr. 6..

### 2. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

### 3. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

### 4. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands erforderlichen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- cc) De- und Remontagekosten;
- dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Verichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaltung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- gg) Vermögensschäden.

### 5. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

### 6. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 4. und Nr. 5. ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls

sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

## § 6 Außenversicherung

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des bezeichneten Versicherungsorts innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

## § 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

### 1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer anzuzeigen.

### 2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### 3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### 4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2. oder Nr. 3. bei ihm verbleiben.

### 5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### 6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

## § 8 Besondere Obliegenheiten, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

### 1. Allgemeine Obliegenheiten für alle haustechnischen Anlagen

Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der haustechnischen Anlagen sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z. B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

### 2. Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 26 VGB 2018 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung einer Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 27 VGB 2018. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

## § 9 Beendigung der Elektronikversicherung für haustechnische Anlagen

Mit Wegfall der Voraussetzungen für den Versicherungsschutz (siehe § 1 BEH 2018) erlischt auch die Elektronikversicherung für haustechnische Anlagen.

# Besondere Bedingungen für den erweiterten Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen (BPV 2018)

– gelten nur soweit ausdrücklich vereinbart –

## § 1 Vertragsgrundlage

## § 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

## § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, versicherter Ertragsausfall, generelle Ausschlüsse

## § 4 Ergänzende Technische Gefahren

## § 5 Baudeckung

## § 6 Versicherter Ertragsausfall

## § 7 Versicherte Kosten

## § 8 Technologiefortschritt

## § 9 Umfang der Entschädigung

## § 10 Außenversicherung

## § 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

## § 12 Besondere Obliegenheiten, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

## § 13 Kündigung

## § 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

## § 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2018) (Hauptversicherungsvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## § 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

### 1. Versicherte Sachen

Versichert sind auf und an dem Gebäude oder den mitversicherten Nebengebäude(n)/Garage(n) befestigte sowie auf dem Grundstück (Versicherungsort) angebrachte betriebsfertige Photovoltaikanlagen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zum Betrieb bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung des Betriebs unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

Zur Photovoltaikanlage gehören Photovoltaikmodule, Modultrageeinrichtungen, Laderegler, Akkumulatoren, Wechselrichter, Bezugs- und Einspeiseregler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtung, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Überwachungskomponenten sowie sonstige nicht mobile Peripheriegeräte.

### 2. Nicht versichert sind

- Anlagen und Geräte, die nicht unter Nr. 1. aufgeführt sind, insbesondere haustechnische Anlagen;
- Stromzähler und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz;
- Rohrleitungen, die zu den unter Nr. 1. aufgeführten Photovoltaikanlagen gehören;
- Wechseldatenträger;
- Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien.

## § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, versicherter Ertragsausfall, generelle Ausschlüsse

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4 BPV 2018.

### 2. Versicherter Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall gemäß § 6 BPV 2018, wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der Anlage durch folgende Gefahren unterbrochen oder beeinträchtigt wird:

- Ergänzende Technische Gefahren nach § 4 BPV 2018 oder,
- soweit der Hauptvertrag nach den VGB 2018 für die Gefahren ebenfalls Versicherungsschutz bietet,

aa) Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall und Absturz eines Luftfahrzeugs und Überschalldruckwellen nach § 2 VGB 2018;

bb) Leitungswasser nach § 3 VGB 2018;

cc) Naturgefahren nach § 4 VGB 2018

aaa) Sturm, Hagel nach § 4 Nr. 1. a) VGB 2018;

bbb) Weitere Elementargefahren nach § 4 Nr. 1. b) VGB 2018.

### 3. Generelle Ausschlüsse

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe § 1 Nr. 2. VGB 2018).

## § 4 Ergänzende Technische Gefahren

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, soweit nicht nach § 2 VGB 2018 versicherbar;
- Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Überschalldruckwellen sowie Schwelen, Glimmen, oder Glühen, soweit nicht nach § 2 VGB 2018 versicherbar;
- Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach § 3 VGB 2018 versicherbar;
- Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach § 4 VGB 2018 versicherbar;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Tierverbiss, soweit nicht nach § 2 VGB 2018 versicherbar.

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, gegen die sich der Versicherungsnehmer im Rahmen der Wohngebäudeversicherung (Hauptversicherungsvertrag) versichert hat bzw. versichern kann.

### 2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

- eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder
- auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

### 3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2. bleibt unberührt;
- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

## § 5 Baudeckung

a) Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb eines Monats erfolgt.

Bei Verzögerungen aufgrund der Witterung oder wegen unvorhergesehener Liefer- oder Montageengpässen verlängert sich die Baudeckung automatisch um bis zu vier weitere Wochen.

Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme auf die Gefahren:

aa) Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Überschalldruckwellen, Diebstahl verbauter Teile,

bb) Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material sowie

cc) Sturm und Hagel beschränkt.

b) Die Entschädigungsleistung ist auf maximal 20.000 EUR begrenzt.

c) Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 25 Prozent des ersatzpflichtigen Schadens.

d) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

bb) falscher Schlüssel oder

cc) anderer Werkzeuge eindringt.

## § 6 Versicherter Ertragsausfall

Der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung) ist als Folgeschaden eines versicherten Schadens nach § 3 Nr. 2. BPV 2018, wie nachstehend beschrieben, versichert:

a) Wird infolge eines versicherten Schadens der Betrieb der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt, so leistet der Versicherer eine Entschädigung für den entstehenden Ertragsausfall gemäß b) und c).

b) Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, indem die versicherte Sache wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für sechs Monate (Haftzeit).

Bei versicherten Schäden durch

aa) Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung oder Überschalldruckwellen,

bb) Sturm oder Hagel

beträgt die Haftzeit zwölf Monate.

c) Die Tagesentschädigung für den Ertragsausfall beträgt pauschal 2,50 EUR je kWp installierter Leistung. Fällt nur ein Teil der Anlage aus, ist die Entschädigung auf die ausgefallene Leistung begrenzt.

## § 7 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt erforderliche Kosten gemäß dem im § 7 VGB 2018 geregelten Versicherungsumfang und den dort genannten Entschädigungsgrenzen.

## § 8 Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Sachen bzw. Komponenten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer eine Entschädigung abweichend von § 13 Nr. 1. VGB 2018 wie folgt:

Soweit die versicherten Sachen bzw. Komponenten wiederbeschafft werden, ersetzt der Versicherer die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.

Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch, aus welchen Gründen auch immer, ausgetauscht werden, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

## § 9 Umfang der Entschädigung

### 1. Geltungsbereich

Bei Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 3 Nr. 1. BPV 2018 regelt sich die Entschädigung nach Nr. 2. bis Nr. 7..

### 2. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

### 3. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands erforderlichen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

cc) De- und Remontagekosten;

dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

gg) Vermögensschäden.

### 4. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

### 5. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 3. und Nr. 4. ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicher gestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

### 6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Versicherungsvertrag beschriebene Anlage in der Leistung höherwertiger, liegt eine Unterversicherung vor.

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 2. bis Nr. 5. ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Leistung.

#### **7. Selbstbeteiligung**

Der nach Nr. 2. bis Nr. 6. ermittelte Betrag wird für Schäden durch Gefahren nach § 3 Nr. 1. BPV 2018 je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

#### **§ 10 Außenversicherung**

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des bezeichneten Versicherungsorts innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

#### **§ 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

##### **1. Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

##### **2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

##### **3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

#### **4. Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2. oder Nr. 3. bei ihm verbleiben.

#### **5. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

#### **6. Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

#### **§ 12 Besondere Obliegenheiten, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen**

##### **1. Allgemeine Obliegenheiten für alle Photovoltaikanlagen**

Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der Photovoltaikanlage sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z.B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

##### **2. Obliegenheiten zur Baudeckung**

Versicherungsschutz für Schäden durch die Gefahr Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material besteht nur, wenn die versicherten Sachen in rundum geschlossenen Gebäuden gelagert werden. Die Außentüren sind mindestens durch ein bündiges Zylinderschloss mit nicht abschraubbaren Beschlägen zu sichern. Fenster müssen isolierverglast oder vergittert sein.

##### **3. Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 26 VGB 2018 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung einer Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 27 VGB 2018. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

#### **§ 13 Kündigung**

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung von Photovoltaikanlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) bzw. dem Versicherungsnehmer schriftlich zugegangen sein.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag (siehe § 1 BPV 2018) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

#### **§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe § 1 BPV 2018) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen.